

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	030b/2021	Datum:	22.02.2021
------------------	------	-----------	--------	------------

Beratungsfolge:			Sitzungstag
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	23.2.2021
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	25.2.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental,
alternativ 7. Änderung der Hauptfassung
hier: Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Beschlussvorlage 030/2021 wurde vom Bürgermeister zurückgezogen, da eine mögliche Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental noch umfassend mit den der Stadtvertretung angehörenden Fraktionen beraten und abgestimmt werden muss.

Der Bürgermeister empfiehlt, unabhängig von einem Beschluss über eine Neufassung der Hauptsatzung, eine Beschlussfassung über die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental. Die Gründe ergeben sich wie folgt:

Im Rahmen der Genehmigung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung bat die Kommunalaufsicht die Stadt Schwentimental mit offiziellem Schreiben vom 22.12.2020, die Hauptsatzung anzupassen beziehungsweise die Hauptsatzung neu zu fassen. Die Kommunalaufsicht teilte mit Schreiben vom 22.12.2020 mit:

Abschließend mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die Hauptsatzung spätestens bis zum Ablauf des 31.03.2021 einer erneuten Änderung bedarf (vgl. § 6 a BekanntVO). Dann böte sich eine Neufassung an, zumal die Hauptsatzung weiterer Änderungen zur Anpassung an die neuen Rechtslagen zumindest in den §§ 12, 14 und 15 (neues Vergaberecht, Datenschutzgrundverordnung, Änderung der BekanntVO durch LVO vom 01.09.2020 sowie

Berücksichtigung der §§ 4 a und 10 a BauGB) bedarf. Auch wurden für die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragten durch das MILIG neu formuliert (Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 472 ff.)

Entsprechend ist es erforderlich, die Hauptsatzung der Stadt Schwentimental im Rahmen einer Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung bis zum 31.3.2021 anzupassen, um im Rahmen der neuen rechtlichen Vorgaben ab 1. April 2021 öffentliche Bekanntmachungen weiterhin rechtskonform durchführen zu können.

Eine Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Schwentimental für die Jahre 2014 bis 2018, die Zahl der Ausschüsse zu verringern, wurde bisher nicht umgesetzt. Der Bürgermeister empfiehlt, mit dieser Änderung der Hauptsatzung noch bis zur nächsten Kommunalwahl zu warten. Der Bürgermeister könnte im Rahmen einer Beschlussfassung der Stadtvertretung den Prüfauftrag erhalten, wie die Zahl der Ausschüsse verringert werden kann. Eine solche Beschlussfassung könnte dann kurzfristig an das Gemeindeprüfungsamt gesendet werden.

3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine direkten haushaltsrechtlichen Auswirkungen

5. Beschlussempfehlung:

- a) **Beschluss über die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental.**
- b) **Der Bürgermeister erhält den Auftrag, Vorschläge zur Reduzierung der Anzahl der ständigen Ausschüsse so vorzulegen, dass eine Umsetzung nach der nächsten Kommunalwahl möglich ist.**

Anlage: Entwurf der Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwentimental

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

Satzung
zur 7. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Schwentidental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H..S. 514), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Schwentidental vom xx. Februar 2021 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön vom xx.xx.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Schwentidental erlassen:

Artikel I

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a, 10a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwentidental.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentidental, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom, Az.:..... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentinental,.....

Thomas Haß
Bürgermeister